

Finanzordnung

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag																
<p>§ 8 Erstattung von Auslagen</p> <p>(1) Die Erstattung von Auslagen ist für alle Mitarbeiter einheitlich wie folgt geregelt:</p> <p>a) ...</p> <p>b) <u>Fahrtkosten</u>: für Reisen mit der Bahn werden, vorbehaltlich Satz 2, grundsätzlich die Kosten der 2. Klasse vergütet. Für Reisen mit dem Pkw werden für jeden gefahrenen Kilometer EUR 0,30 vergütet. Die Kilometer, die am Sitzungsort dienstlich gefahren werden, werden ebenfalls vergütet. Eine Mitnahmeentschädigung für weitere Personen wird nicht erstattet. Diese Regelung gilt nur für Maßnahmen, die durch DRB-Eigenmittel finanziert werden.</p>	<p>§ 8 Erstattung von Auslagen</p> <p>(1) Die Erstattung von Auslagen ist für alle Mitarbeiter einheitlich wie folgt geregelt:</p> <p>a) ...</p> <p>b) <u>Fahrtkosten</u>: für Reisen mit der Bahn werden, vorbehaltlich Satz 2, grundsätzlich die Kosten der 2. Klasse vergütet. Für Reisen mit dem Pkw werden für jeden gefahrenen Kilometer EUR 0,30 vergütet. Die Kilometer, die am Sitzungsort dienstlich gefahren werden, werden ebenfalls vergütet. Eine Mitnahmeentschädigung für weitere Personen wird nicht erstattet. Diese Regelung gilt nur für Maßnahmen, die durch DRB-Eigenmittel finanziert werden.</p>																
<p>§ 9 Grund- bzw. Jahresbeitrag sowie Zusatz- und Sonderbeiträge</p> <p>(3) Jeder Verein hat für seine an den Rundenkämpfen teilnehmende aktive Mannschaft (für jedes Sportjahr) darüber hinaus einen Zusatzbeitrag in Euro (EUR) wie folgt zu entrichten:</p> <table data-bbox="241 954 1077 1129"> <tr> <td>a) Mannschaft der Bundesliga</td> <td>600,00</td> </tr> <tr> <td>b) Mannschaft der obersten Leistungsklasse eines Landes und Regionalliga</td> <td>350,00</td> </tr> <tr> <td>c) für alle weiteren Mannschaften</td> <td>150,00</td> </tr> <tr> <td>d) Mindestbeitrag (Vereine ohne Mannschaften)</td> <td>100,00</td> </tr> </table> <p>Ab der 3. Mannschaft eines Vereins wird für diese Mannschaft kein Zusatzbeitrag erhoben.</p> <p>(5) Ungeachtet der vorstehenden Absätze sind folgende Sonderbeiträge als jeweils Einmalzahlung in Euro (EUR) an den DRB zu entrichten:</p>	a) Mannschaft der Bundesliga	600,00	b) Mannschaft der obersten Leistungsklasse eines Landes und Regionalliga	350,00	c) für alle weiteren Mannschaften	150,00	d) Mindestbeitrag (Vereine ohne Mannschaften)	100,00	<p>§ 9 Grund- bzw. Jahresbeitrag sowie Zusatz- und Sonderbeiträge</p> <p>(3) Jeder Verein hat für seine an den Rundenkämpfen teilnehmende aktive Mannschaft (für jedes Sportjahr) darüber hinaus einen Zusatzbeitrag in Euro (EUR) wie folgt zu entrichten:</p> <table data-bbox="1189 954 2024 1129"> <tr> <td>a) Mannschaft der Bundesliga</td> <td>800,00</td> </tr> <tr> <td>b) Mannschaft der obersten Leistungsklasse eines Landes und Regionalliga</td> <td>500,00</td> </tr> <tr> <td>c) für alle weiteren Mannschaften</td> <td>200,00</td> </tr> <tr> <td>d) Mindestbeitrag (Vereine ohne Mannschaften)</td> <td>100,00</td> </tr> </table> <p>Für Landesorganisationen, die lediglich eine Leistungsklasse als Mannschaftsrunde am Start haben, wird für alle Mannschaften dieser Liga der Beitrag nach Absatz (3) lit. c) berechnet.</p> <p>Ab der 3. Mannschaft eines Vereins wird für diese Mannschaft kein Zusatzbeitrag erhoben.</p>	a) Mannschaft der Bundesliga	800,00	b) Mannschaft der obersten Leistungsklasse eines Landes und Regionalliga	500,00	c) für alle weiteren Mannschaften	200,00	d) Mindestbeitrag (Vereine ohne Mannschaften)	100,00
a) Mannschaft der Bundesliga	600,00																
b) Mannschaft der obersten Leistungsklasse eines Landes und Regionalliga	350,00																
c) für alle weiteren Mannschaften	150,00																
d) Mindestbeitrag (Vereine ohne Mannschaften)	100,00																
a) Mannschaft der Bundesliga	800,00																
b) Mannschaft der obersten Leistungsklasse eines Landes und Regionalliga	500,00																
c) für alle weiteren Mannschaften	200,00																
d) Mindestbeitrag (Vereine ohne Mannschaften)	100,00																

Finanzordnung

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag																
<p>a) Play-Offs – Deutsche Mannschaftsmeisterschaften Männer:</p> <table><tr><td>aa) Gruppenphase</td><td>100,00</td></tr><tr><td>bb) Achtelfinale</td><td>500,00</td></tr><tr><td>cc) Viertelfinale</td><td>500,00</td></tr><tr><td>dd) Halbfinale</td><td>2.000,00</td></tr><tr><td>ee) Finale</td><td>4.000,00</td></tr></table>	aa) Gruppenphase	100,00	bb) Achtelfinale	500,00	cc) Viertelfinale	500,00	dd) Halbfinale	2.000,00	ee) Finale	4.000,00	<p>(5) Ungeachtet der vorstehenden Absätze sind folgende Sonderbeiträge als jeweils Einmalzahlung in Euro (EUR) an den DRB zu entrichten:</p> <p>a) Play-Offs – Deutsche Mannschaftsmeisterschaften Männer:</p> <table><tr><td>aa) Viertelfinale</td><td>500,00</td></tr><tr><td>bb) Halbfinale</td><td>2.000,00</td></tr><tr><td>cc) Finale</td><td>4.000,00</td></tr></table> <p>Anm.: Lit. aa) und bb) entfallen. Lit cc) alt bis ee) alt werden zu Lit aa) bis cc)</p> <p>Neu:</p> <p>(7) Der Mitgliedsbeitrag des DOSB wird vom DRB an die Landesorganisationen weiterberechnet. Den Landesorganisationen steht das Recht zu, diesem Beitrag ihren Mitgliedsvereinen in Rechnung zu stellen.</p>	aa) Viertelfinale	500,00	bb) Halbfinale	2.000,00	cc) Finale	4.000,00
aa) Gruppenphase	100,00																
bb) Achtelfinale	500,00																
cc) Viertelfinale	500,00																
dd) Halbfinale	2.000,00																
ee) Finale	4.000,00																
aa) Viertelfinale	500,00																
bb) Halbfinale	2.000,00																
cc) Finale	4.000,00																

Finanzordnung

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag																																																												
<p>§ 10 Startgenehmigungsgebühren und sonstige Gebühren</p> <p>(1) Folgende Startgenehmigungs- bzw. sonstigen Gebühren sind in Euro (EUR) zu erheben:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Lizenzmarken für Ringer 1.Bundesliga</td> <td>100,00</td> </tr> <tr> <td>b) " " " " 2.Bundesliga</td> <td>80,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Aufsteiger zur 2.Bundesliga zahlen im 1.Jahr nur 50% der angesetzten Gebühr</td> </tr> <tr> <td>c) Zusatzgebühr für Lizenzen mit UWW-Europe-Freigabe</td> <td>50,00</td> </tr> <tr> <td>d) Lizenzmarken für Kampfrichter mit Bundeslizenz</td> <td>50,00</td> </tr> <tr> <td>e) Kontrollmarken für Frauen und Männer</td> <td>16,00</td> </tr> <tr> <td>f) Kontrollmarken für Jugendliche</td> <td>10,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Die Entgelte (Gebühren) für Kontrollmarken nach lit. d) und e) fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% der LO zu.</td> </tr> <tr> <td>g) Ehrennadel</td> <td>25,00</td> </tr> <tr> <td>h) Trainerlizenz</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Erstaussstellung</td> <td>10,00</td> </tr> <tr> <td>- Verlängerung</td> <td>10,00</td> </tr> <tr> <td>i) Feststellung N4 / N6-Status</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Erstaussstellung</td> <td>25,00</td> </tr> <tr> <td>- Verlängerung</td> <td>10,00</td> </tr> </table>	a) Lizenzmarken für Ringer 1.Bundesliga	100,00	b) " " " " 2.Bundesliga	80,00	Aufsteiger zur 2.Bundesliga zahlen im 1.Jahr nur 50% der angesetzten Gebühr		c) Zusatzgebühr für Lizenzen mit UWW-Europe-Freigabe	50,00	d) Lizenzmarken für Kampfrichter mit Bundeslizenz	50,00	e) Kontrollmarken für Frauen und Männer	16,00	f) Kontrollmarken für Jugendliche	10,00	Die Entgelte (Gebühren) für Kontrollmarken nach lit. d) und e) fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% der LO zu.		g) Ehrennadel	25,00	h) Trainerlizenz		- Erstaussstellung	10,00	- Verlängerung	10,00	i) Feststellung N4 / N6-Status		- Erstaussstellung	25,00	- Verlängerung	10,00	<p>§ 10 Startgenehmigungsgebühren und sonstige Gebühren</p> <p>(1) Folgende Startgenehmigungs- bzw. sonstigen Gebühren sind in Euro (EUR) zu erheben:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Lizenzmarken für Ringer 1.Bundesliga</td> <td>120,00</td> </tr> <tr> <td>b) Lizenzmarken für Ringer 2.Bundesliga</td> <td>100,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Aufsteiger zur 2.Bundesliga zahlen im 1.Jahr nur 50% der angesetzten Gebühr</td> </tr> <tr> <td>c) Zusatzgebühr für Lizenzen mit UWW-Europe-Freigabe</td> <td>100,00</td> </tr> <tr> <td>d) Lizenzmarken für Kampfrichter mit Bundeslizenz</td> <td>50,00</td> </tr> <tr> <td>e) Kontrollmarken für Frauen und Männer</td> <td>20,00</td> </tr> <tr> <td>f) Kontrollmarken für Jugendliche</td> <td>10,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Die Entgelte (Gebühren) für Kontrollmarken nach lit. d) und e) fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% der LO zu.</td> </tr> <tr> <td>g) Ehrennadel</td> <td>25,00</td> </tr> <tr> <td>h) Trainerlizenz</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Erstaussstellung und Verlängerung</td> <td>10,00</td> </tr> <tr> <td>- Ausstellung von Zeitschriften</td> <td>20,00</td> </tr> <tr> <td>i) Feststellung N4 / N6-Status</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Erstaussstellung</td> <td>50,00</td> </tr> <tr> <td>- Verlängerung</td> <td>25,00</td> </tr> </table> <p>Ausschließlich der DRB ist berechtigt den N4 / N6-Status für die Bundesliga festzustellen.</p>	a) Lizenzmarken für Ringer 1.Bundesliga	120,00	b) Lizenzmarken für Ringer 2.Bundesliga	100,00	Aufsteiger zur 2.Bundesliga zahlen im 1.Jahr nur 50% der angesetzten Gebühr		c) Zusatzgebühr für Lizenzen mit UWW-Europe-Freigabe	100,00	d) Lizenzmarken für Kampfrichter mit Bundeslizenz	50,00	e) Kontrollmarken für Frauen und Männer	20,00	f) Kontrollmarken für Jugendliche	10,00	Die Entgelte (Gebühren) für Kontrollmarken nach lit. d) und e) fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% der LO zu.		g) Ehrennadel	25,00	h) Trainerlizenz		- Erstaussstellung und Verlängerung	10,00	- Ausstellung von Zeitschriften	20,00	i) Feststellung N4 / N6-Status		- Erstaussstellung	50,00	- Verlängerung	25,00
a) Lizenzmarken für Ringer 1.Bundesliga	100,00																																																												
b) " " " " 2.Bundesliga	80,00																																																												
Aufsteiger zur 2.Bundesliga zahlen im 1.Jahr nur 50% der angesetzten Gebühr																																																													
c) Zusatzgebühr für Lizenzen mit UWW-Europe-Freigabe	50,00																																																												
d) Lizenzmarken für Kampfrichter mit Bundeslizenz	50,00																																																												
e) Kontrollmarken für Frauen und Männer	16,00																																																												
f) Kontrollmarken für Jugendliche	10,00																																																												
Die Entgelte (Gebühren) für Kontrollmarken nach lit. d) und e) fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% der LO zu.																																																													
g) Ehrennadel	25,00																																																												
h) Trainerlizenz																																																													
- Erstaussstellung	10,00																																																												
- Verlängerung	10,00																																																												
i) Feststellung N4 / N6-Status																																																													
- Erstaussstellung	25,00																																																												
- Verlängerung	10,00																																																												
a) Lizenzmarken für Ringer 1.Bundesliga	120,00																																																												
b) Lizenzmarken für Ringer 2.Bundesliga	100,00																																																												
Aufsteiger zur 2.Bundesliga zahlen im 1.Jahr nur 50% der angesetzten Gebühr																																																													
c) Zusatzgebühr für Lizenzen mit UWW-Europe-Freigabe	100,00																																																												
d) Lizenzmarken für Kampfrichter mit Bundeslizenz	50,00																																																												
e) Kontrollmarken für Frauen und Männer	20,00																																																												
f) Kontrollmarken für Jugendliche	10,00																																																												
Die Entgelte (Gebühren) für Kontrollmarken nach lit. d) und e) fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% der LO zu.																																																													
g) Ehrennadel	25,00																																																												
h) Trainerlizenz																																																													
- Erstaussstellung und Verlängerung	10,00																																																												
- Ausstellung von Zeitschriften	20,00																																																												
i) Feststellung N4 / N6-Status																																																													
- Erstaussstellung	50,00																																																												
- Verlängerung	25,00																																																												

Finanzordnung

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>§ 11 Gebühren für Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe</p> <p>(4) Als Verfahrensgebühr im Falle der Berufung und Zuständigkeit des Sportrichters nach § 11 RuSO wird erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Endrunde DMM und Aufstieg zur 1. und 2. Bundesliga 300,00 b) Turniere und Einzelmeisterschaften Frauen, Männer, Junioren 100,00 c) Turniere und Einzelmeisterschaften Jugend A-E 75,00 	<p>§ 11 Gebühren für Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe</p> <p>(4) Als Verfahrensgebühr im Falle der Berufung und Zuständigkeit des Sportrichters nach § 11 RuSO wird erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Endrunde DMM und Aufstieg zur 1. und 2. Bundesliga 300,00 b) Turniere und Einzelmeisterschaften Frauen, Männer, U20 100,00 c) Turniere und Einzelmeisterschaften Jugend U17 bis U8 75,00
<p>§ 12 Gebühren bei Vereinswechsel</p> <p>(1) Bei einem Vereinswechsel für Einzel- und Mannschaftskämpfe (einschl. Neuaufnahmen) oder bei einem Vereinswechsel nur für Mannschaftskämpfe (einschl. Neuaufnahmen) gelten die nachstehenden Gebühren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Passanträge für Ringer ohne deutsche Staatsbürgerschaft ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 30,00 b) Passanträge für Ringer mit und ohne deutsche Staatsbürgerschaft, wenn sie im Ausland aktiv waren 30,00 c) Passanträge von einer LO zu einer anderen LO 30,00 d) Ringer mit und ohne deutsche Staatsbürgerschaft ab der C-Jugend, bei Vereinswechsel innerhalb der LO 30,00 <p>Die Entgelte (Gebühren) bei einem Vereinswechsel nach lit. a) bis c) fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% der LO zu. Die Entgelte</p>	<p>§ 12 Gebühren bei Vereinswechsel</p> <p>(1) Bei einem Vereinswechsel für Einzel- und Mannschaftskämpfe (einschl. Neuaufnahmen) oder bei einem Vereinswechsel nur für Mannschaftskämpfe (einschl. Neuaufnahmen) gelten die nachstehenden Gebühren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Passanträge für Ringer ohne deutsche Staatsbürgerschaft ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 40,00 b) Passanträge für Ringer mit und ohne deutsche Staatsbürgerschaft, wenn sie im Ausland aktiv waren 40,00 c) Passanträge von einer LO zu einer anderen LO 40,00 d) Ringer mit und ohne deutsche Staatsbürgerschaft ab der U12, bei Vereinswechsel innerhalb der LO 40,00 <p>Die Entgelte (Gebühren) bei einem Vereinswechsel nach lit. a) bis c) fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% der LO zu. Die Entgelte</p>

Finanzordnung

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>(Gebühren) bei einem Vereinswechsel nach lit. d) fließen zu 100% der LO zu.</p> <p>e) Bei einem Vereinswechsel nur für Einzelkämpfe 30,00 Die Entgelte (Gebühren) bei einem Vereinswechsel nach lit. e) fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% der LO zu.</p> <p>f) Ausstellung eines Startausweises für Einzelmeisterschaften ohne Vereinswechsel 15,00</p> <p>Die Entgelte (Gebühren) für die Ausstellung eines Startausweises nach lit. f) fließen zu 100% dem DRB zu.</p>	<p>(Gebühren) bei einem Vereinswechsel nach lit. d) fließen zu 100% der LO zu.</p> <p>e) Bei einem Vereinswechsel nur für Einzelkämpfe 40,00 Die Entgelte (Gebühren) bei einem Vereinswechsel nach lit. e) fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% der LO zu.</p> <p>f) Ausstellung eines Startausweises für Einzelmeisterschaften ohne Vereinswechsel 40,00</p> <p>Die Entgelte (Gebühren) für die Ausstellung eines Startausweises nach lit. f) fließen zu 100% dem DRB zu.</p>
<p>§ 13 Beiträge für die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften</p> <p>(1) Für die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften werden folgende Beiträge in Euro (EUR) erhoben:</p> <p>a) Jugend A + B (Einzel) 750,00 b) Schülermannschaft 250,00 c) Jugendmannschaft 250,00 d) weibliche Jugend (Einzel) 750,00 e) Junioren (Einzel) 750,00 f) Männer (Einzel) 5000,00 g) Frauen (Einzel) 750,00</p>	<p>§ 13 Beiträge für die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften</p> <p>(1) Für die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften werden je Stilart folgende Beiträge in Euro (EUR) erhoben:</p> <p>a) U14, U17 und U20 (Einzel) 750,00 b) Schülermannschaft 250,00 c) Jugendmannschaft 250,00</p> <p>Anm. Lit a) bis c) wurden neu angeordnet</p>
<p>§ 14 Startgelder</p> <p>(1) Als Startgeld je Teilnehmer (Einzelmeisterschaften) bei den Deutschen Meisterschaften wird eine Gebühr in Höhe von EUR 30,00 bzw. im Fall von Nachmeldungen eine Gebühr von EUR 60,00 erhoben. Die Startgelder fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% dem Ausrichter zu.</p>	<p>§ 14 Teilnehmergebühren</p> <p>(1) Als Teilnehmergebühr (Einzelmeisterschaften) bei den Deutschen Meisterschaften wird ein Betrag in Höhe von EUR 30,00 bzw. im Fall von Nachmeldungen eine Gebühr von EUR 60,00 erhoben. Die Teilnehmergebühren fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% dem Ausrichter zu. Für alle gemeldeten Personen ist eine Teilnehmergebühr</p>

Finanzordnung

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>(2) Als Startgeld je Mannschaft bei DMM (Schüler und Jugend) wird eine Gebühr in Höhe von EUR 100,00 bzw. im Fall von Nachmeldungen eine Gebühr von EUR 200,00 erhoben. Die Startgelder fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% dem jeweiligen Ausrichter zu.</p>	<p>zu entrichten.</p> <p>(2) Als Teilnehmergebühr je Mannschaft bei DMM (Schüler und Jugend) wird ein Betrag in Höhe von EUR 100,00 bzw. im Fall von Nachmeldungen eine Gebühr von EUR 200,00 erhoben. Die Teilnehmergebühren fließen anteilig zu 50% dem DRB und zu 50% dem jeweiligen Ausrichter zu.</p>
<p>§ 16 Kostenersatz bei Vereinswechsel</p> <p>(2) Bei einem Vereinswechsel für Einzel- und Mannschaftskämpfe oder bei einem Vereinswechsel nur für Mannschaftskämpfe sind die nachstehenden Gebühren zu erheben, wobei als Bundesliga-Ringer im Sinne der Bestimmungen nur solche Ringer gelten, die im Jahr vor dem Vereinswechsel eine Lizenz besessen haben:</p> <p>a) Vereinswechsel innerhalb der LO in allen Klassen, oder zu einem Verein einer anderen LO (ausgenommen Vereine der Bundesliga) 500,00</p> <p>b) Wechsel von einem Verein der Bundesliga zu einem Verein der Bundesliga, wenn der Ringer keine DRB-Lizenz hatte. 500,00</p> <p>c) Wechsel eines Lizenzringers (DRB-Lizenz) von einem Verein der Bundesliga zu einem Verein der Bundesliga 1.000,00</p> <p>d) Wechsel von einem Verein der Bundesliga zu einem Verein der unteren Ligen, wenn der Ringer keine DRB-Lizenz hatte. 500,00</p> <p>e) Wechsel eines Ringers der unteren Klassen zu einem Verein der Bundesliga 750,00</p> <p>f) Wechsel eines Lizenzringers (DRB-Lizenz) von einem Verein der Bundesliga zu einem Verein der unteren Klassen 750,00</p> <p>g) Landesmeister ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, ab dem Titelgewinn bis zum Ende des darauffolgenden Jahres (31. 12.) 1.000,00</p>	<p>§ 16 Kostenersatz bei Vereinswechsel</p> <p>(2) Bei einem Vereinswechsel für Einzel- und Mannschaftskämpfe oder bei einem Vereinswechsel nur für Mannschaftskämpfe sind die nachstehenden Gebühren zu erheben, wobei als Bundesliga-Ringer im Sinne der Bestimmungen nur solche Ringer gelten, die im Jahr vor dem Vereinswechsel eine Lizenz besessen haben:</p> <p>a) Vereinswechsel zu einem Verein der 1. oder 2. Bundesliga 1.500,00</p> <p>b) Vereinswechsel zu einem Verein der Regionalliga oder einem Verein der obersten Landesklasse 750,00</p> <p>c) Vereinswechsel zu allen anderen Vereinen 500,00</p> <p>d) Landesmeister ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, ab dem Titelgewinn bis zum Ende des darauffolgenden Jahres (31.12.) 1.000,00</p>

Finanzordnung

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>h) Mitglieder der Landeskernmannschaft ab dem 12. Lebensjahr 1.000,00 (von Beginn der Einstufung bis zum Jahresende des Ausscheidens aus dem Kader (31. 12); Mitglieder der Landeskernmannschaft können nur Sportler(innen) sein, die eine Startberechtigung für eine Deutsche Einzelmeisterschaft haben)</p> <p>i) Mitglieder der DRB-Kernmannschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Olympiakader (OK) 2.500,00 - Perspektivkader (PK) 2.000,00 - Ergänzungskader (EK) 2.000,00 - Nachwuchskader (NK) 1.500,00 <p>j) Deutsche Meister der Jugend A und B, Junioren und Männer, sofern sie nicht dem DRB-Kader angehören (ausländische nationale Meister werden dem Nachwuchskader gleichgestellt) 1.500,00</p> <p>(maßgeblich ist die Zeit ab dem Titelgewinn bis zum Ende des darauffolgenden Jahres (31. 12.))</p> <p>k) Medaillen bei Kontinental- und Weltmeisterschaften sowie bei Olympischen Spielen in allen Altersbereichen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (drei Jahre ab Medaillengewinn bis 31. 12.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Goldmedaille 2.500,00 - Silbermedaille 2.000,00 - Bronzemedaille 1.500,00 	<p>e) Mitglieder der Landeskernmannschaft ab dem 12. Lebensjahr 1.000,00 (von Beginn der Einstufung bis zum Jahresende des Ausscheidens aus dem Kader (31.12); Mitglieder der Landeskernmannschaft können nur Sportler(innen) sein, die eine Startberechtigung für eine Deutsche Einzelmeisterschaft haben)</p> <p>f) Mitglieder der DRB-Kernmannschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Olympiakader (OK) 2.500,00 - Perspektivkader (PK) 2.000,00 - Ergänzungskader (EK) 2.000,00 - Nachwuchskader (NK) 1.500,00 <p>g) Deutsche Meister der U14, U17, U20 sowie Männer und Frauen, sofern sie nicht dem DRB-Kader angehören (ausländische nationale Meister werden dem Nachwuchskader gleichgestellt) 1.500,00</p> <p>(maßgeblich ist die Zeit ab dem Titelgewinn bis zum Ende des darauffolgenden Jahres (31. 12.))</p> <p>i) Medaillen bei Kontinental- und Weltmeisterschaften sowie bei Olympischen Spielen in allen Altersbereichen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (drei Jahre ab Medaillengewinn bis 31. 12.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Goldmedaille 2.500,00 - Silbermedaille 2.000,00 - Bronzemedaille 1.500,00
<p>§ 17 Aufnahmebeiträge</p> <p>(1) Für Ringer mit und ohne deutsche Staatsbürgerschaft ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die im Ausland aktiv waren, wird durch den DRB und seine LO je in gleicher Höhe ein Aufnahmebeitrag in Euro (EUR)</p>	<p>§ 17 Aufnahmebeiträge</p> <p>(1) Für Ringer mit und ohne deutsche Staatsbürgerschaft ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die im Ausland aktiv waren, wird durch den DRB und seine LO je in gleicher Höhe ein Aufnahmebeitrag in Euro (EUR)</p>

Finanzordnung

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>wie folgt erhoben:</p> <p>...</p> <p>c) Für alle übrigen ausländischen und deutschen Ringer, die im Ausland aktiv waren, gilt nachfolgender Aufnahmebeitrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesliga (DRB und LO je) 500,00 - alle weiteren Leistungsklassen (DRB und LO je) 250,00 <p>(2) Für Ringer ohne deutsche Staatsbürgerschaft ab dem 14. Lebensjahr, die das Ringen in Deutschland erlernt haben und vor Ablauf eines Jahres ab Starterlaubnis eine Bundesligalizenz erhalten, wird durch den DRB und seine LO jeweils ein Aufnahmebeitrag für das Ringen in der Bundeliga in Höhe von je EUR 500,00 erhoben.</p>	<p>wie folgt erhoben:</p> <p>...</p> <p>c) Für alle übrigen ausländischen und deutschen Ringer, die im Ausland aktiv waren, gilt nachfolgender Aufnahmebeitrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesliga (DRB und LO je) 750,00 - Verein der Regionalliga oder einem Verein der obersten Landesklasse (DRB und LO je) 500,00 - alle weiteren Leistungsklassen (DRB und LO je) 250,00 <p>(2) Für Ringer ohne deutsche Staatsbürgerschaft ab dem 14. Lebensjahr, die das Ringen in Deutschland erlernt haben und vor Ablauf eines Jahres ab Starterlaubnis eine Bundesligalizenz erhalten, wird durch den DRB und seine LO jeweils ein Aufnahmebeitrag für das Ringen in der Bundeliga in Höhe von je EUR 750,00 erhoben.</p>
<p>§ 20 Umsatzsteuerpflicht</p> <p>(1) Bei den in dieser Finanzordnung unter den Abschnitten II. und III. aufgeführten Beträgen (Jahres-, Zusatz-, Sonderbeiträge, Gebühren, Startgelder, etc.) handelt es sich um Nettobeträge.</p> <p>(2) Soweit der leistende DRB, die LO oder Vereine (Rechnungsaussteller) für einzelne Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese auszuweisen und den Nettobeträgen hinzuzurechnen.</p>	<p>§ 20 Umsatzsteuerpflicht</p> <p>(1) Bei den in dieser Finanzordnung unter den Abschnitten II. und III. aufgeführten Beträgen (Jahres-, Zusatz-, Sonderbeiträge, Gebühren, Teilnehmergebühren, etc.) handelt es sich um Nettobeträge.</p> <p>(2) Soweit der leistende DRB, die LO oder Vereine (Rechnungsaussteller) für einzelne Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese auszuweisen und den Nettobeträgen hinzuzurechnen.</p>